

Informationsblatt zu Anwartschaften



Möchte jemand vor dem Eintreten eines Todesfalls das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben, so bietet die Grabeskirche zwei Modelle an:

1. Der Vertragspartner zahlt mit dem Abschluss des Vertrages die Nutzungsgebühr für ein zwanzigjähriges Nutzungsrecht an einer Einzel- oder Doppelgrabstätte. Die Laufzeit beginnt mit der (ersten) Beisetzung. Spätere Preisveränderungen der Nutzungsgebühr wirken sich auf das bereits erworbene Nutzungsrecht nicht aus. Die Nachberechnungsregelung bei der Zweitbelegung einer Doppelgrabstelle gilt analog zu Ziffer V. der Gebührenordnung. Eventuell zuwenig gezahlte Anwartschaftsgebühren werden zeitanteilig für volle Monate nachberechnet.

Zum Erhalt der Anwartschaft zahlt der Vertragspartner jährlich jeweils ein Zwanzigstel der bei Abschluss des Vertrages gültigen Nutzungsgebühr nachschüssig. Das Vertragsjahr beginnt mit dem 01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Monat.

Die Anwartschaft kann durch den Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsjahresende beendet werden. Er erhält dann die Nutzungsgebühr innerhalb von drei Monaten nach Kündigung unverzinst zurück. Die Grabeskirche berechnet in diesem Fall ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von € 300,--.

2. Der Vertragspartner schließt einen Anwartschaftsvertrag ab. Für die Anwartschaft wird jährlich ein Zwanzigstel der zum Abschluss der Anwartschaft gültigen Nutzungsgebühr vorschüssig berechnet. Die Berechnungsgrundlage der Anwartschaft bleibt über die gesamte Zeit unverändert. Die Anwartschaft kann durch den Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Anwartschaftsjahres beendet werden. In diesem Fall fallen keine weiteren Gebühren an und das Anrecht auf die Grabstätte erlischt. Das Vertragsjahr beginnt mit dem 01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Monat. Für das Jahr, in dem die Anwartschaft begründet wird, wird zeitanteilig für volle Monate berechnet. Danach wird die vorschüssige Gebühr zum 1. Januar eines Jahres fällig. Wird die Anwartschaft in ein Nutzungsrecht umgewandelt, wird das zum Zeitpunkt der Umwandlung gültige Entgelt für das Nutzungsrecht erhoben. Eventuell zuviel gezahlte Anwartschaftsgebühren werden zeitanteilig für volle Monate zurückerstattet.